

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/1090/2016
Auskunft erteilt:	Herr Winter
Ruf:	492 20 30
E-Mail:	WinterF@stadt-muenster.de
Datum:	02.12.2016

Betrifft

- Haushaltsplan der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2017
- Ergebnis und Finanzplanung bis 2020
- Stellenplan der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2017

Beratungsfolge

07.12.2016 Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Vorschläge Bürgerhaushalt 2016 – Zuständigkeit Haupt- und Finanzausschuss
 - 1.1 Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt den Bürgerhaushaltsvorschlägen, die noch nicht in anderen politischen Gremien vorberaten wurden, gemäß Anlage 1, Punkt 1 entsprechend der Beschlussempfehlung der Verwaltung zu.
 - 1.2 Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt allen übrigen Bürgerhaushaltsvorschlägen entsprechend der Beschlussempfehlung der vorberatenden politischen Gremien zu.
2. Einwendungen nach § 80 GO NRW zum Haushaltsplanentwurf 2017
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, der vorliegenden Einwendung nach § 80 GO NRW (Anlagen 2a, b) gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen nicht zu folgen.
3. Anregungen nach § 24 GO NRW zum Haushaltsplan 2017
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Anregungen zum Haushaltsplan nach § 24 GO NRW, die dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorliegen (Anlagen 3a, b), soweit sie nicht im Rahmen dieser Vorlage aufgegriffen werden, nicht zu folgen.
4. Zusätzliche Haushaltsbelastungen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans 2017
Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt zur Kenntnis, dass seit der Einbringung des Haushaltsplanentwurfes Veränderungen mit zusätzlichen Haushaltsbelastungen und Haushaltsentlastungen eingetreten sind. Details sind in der Veränderungsliste dargestellt (Anlage 4).

5. Weitergabe von Krediten an städtische Gesellschaften
Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Haushaltsplan 2017 erstmalig die Aufnahme und Weitergabe von Krediten an städtische Gesellschaften in die Haushaltssatzung und in den Finanzplan aufgenommen werden sollen.
6. Stellenplan 2017
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die Annahme des Stellenplanes 2017.
7. Satzungsbeschluss
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2017 mit dem Haushaltsplan (einschl. der in der Veränderungsliste – Anlage – dargestellten und ggf. weiteren Anpassungen gegenüber dem Haushaltsplan-Entwurf).

Begründung:

Zu Beschlusspunkt 1.1

Die Bürgerhaushaltsvorschläge Nummer 32, 61, 72, 73, 74, 75 und 84 sind noch nicht in anderen politischen Gremien beraten worden. Daher ist eine Beratung und Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss angezeigt. Die Kurzfassung der Vorschläge ist der Anlage 1, Punkt 1 dieser Vorlage zu entnehmen. Darüber hinaus sind die Vorschläge ausführlich dokumentiert in der Anlage zur Ratsvorlage V/0747/2016 bzw. im Internet unter <http://buergerhaushalt.stadt-muenster.de/der-buergerhaushalt/vorschlaege-2016.html>.

Zu Beschlusspunkt 1.2

Alle übrigen Bürgerhaushaltsvorschläge wurden bereits in anderen politischen Gremien vorberaten, die Bezirksvertretung Münster-Mitte tagt allerdings erst am 06.12.16 und somit am Tag vor der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Bei Drucklegung dieser Vorlage sind die Gremien, die bereits getagt haben, den Beschlussempfehlungen der Verwaltung gefolgt – mit einer Ausnahme (vgl. Anlage 1, Punkt 2):

Nr.	Titel des Vorschlags	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Beschluss Fachausschuss
89	Stadttheater für Schöneberg-Konzerte vermieten	Vorschlag soll nicht aufgegriffen werden	Kulturausschuss: Vorschlag fließt in laufenden Entscheidungs-/Planungsprozess ein

Sollte es in der Bezirksvertretung Münster-Mitte am 06.12.2016 von den Beschlussempfehlungen der Verwaltung abweichende Beschlüsse geben, wird hierzu in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bei Bedarf mündlich berichtet.

Da bei jedem Bürgerhaushaltsvorschlag in der Beratungsfolge auch der Haupt- und Finanzausschuss aufgeführt ist, erfolgt mit Beschlusspunkt 1.2 dieser Vorlage eine abschließende Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses an den Rat.

Zu Beschlusspunkt 2.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen liegt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat voraussichtlich bis zum 14.12.2016 aus. Darüber hinaus ist der Haushaltsplan-Entwurf 2017 im Internet verfügbar.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen bis zum 04.11.2016 erhoben werden konnten. Es ist eine Einwendung eingegangen. Die Einwendung sowie die Stellungnahme der Verwaltung sind als Anlage beigefügt. Die Verwaltung empfiehlt, der Einwendung nicht zu folgen.

Zu Beschlusspunkt 3.

Die vorliegende Anregung Nr. 2016 - 00125 des Stadtheimatbundes Münster e.V. hat zur Beratung im Betriebsausschuss am 22.11.2016 vorgelegen. Der Ausschuss hat die Anregung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Zu Beschlusspunkt 4.

Mit der Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2017 (V/0732/2016) hat die Verwaltung bereits auf die äußerst angespannte Haushaltssituation hingewiesen. So liegt die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage zum Haushaltsausgleich im Ergebnisplan nach derzeitiger Planung in den Haushaltsjahren 2018 – 2020 nur knapp unter der 5 %-Marke. Ein Überschreiten dieser Marke in zwei aufeinanderfolgenden Jahren würde zwangsläufig zur Aufstellung eines Haushaltssicherungs-konzeptes führen. Insofern besteht faktisch kein finanzieller Spielraum mehr, ohne die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts durch die Bezirksregierung Münster zu gefährden. Daher müssen zusätzliche Belastungen im Ergebnisplan möglichst durch entsprechende Entlastungen an anderer Stelle des Ergebnisplans aufgefangen werden (Deckung).

Gesamtveränderungen zum Haushaltsplanentwurf – Zwischenergebnis

Nach den bisherigen Beratungen in den Bezirksvertretungen und den Fachausschüssen haben sich gegenüber dem Haushaltsplan-Entwurf bis zum 02.12.2016 folgende Veränderungen im Ergebnisplan ergeben:

Stand: 02.12.2016

Ergebnisplan	2017	2018	2019	2020
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Erträge (Entwurf)	1.077,6	1.117,7	1.129,8	1.144,5
Veränderung	+ 20,8	+ 15,7	+ 17,3	+ 15,7
Erträge (neu)	1.098,4	1.133,4	1.147,1	1.160,2
Aufwendungen (Entwurf)	1.136,0	1.146,3	1.159,6	1.173,0
Veränderung	+ 22,2	+ 15,2	+ 14,3	+ 11,5
Aufwendungen (neu)	1.158,2	1.161,5	1.173,9	1.184,5
Jahresergebnis (Entwurf)	-58,4	-28,6	-29,8	-28,5
Veränderung	+ 1,4	- 0,6	- 3,0	- 4,2

Jahresergebnis (neu)	59,8	28,0	26,8	24,3
Schwellenwert - in %	3,58	4,35	4,36	4,14
- Puffer in Mio. €	9,8	4,2	4,0	5,1

Zu Beschlusspunkt 5.

Mit dem Haushalt 2017 soll erstmalig die Aufnahme und anschließende Weitergabe von Krediten an städtische Gesellschaften vorgesehen werden. So sollen 20 Mio. € an die Wohn- und Stadtbau GmbH und 50 Mio. € an die KonvOY GmbH veranschlagt werden.

Rechtliche Grundlagen

Die Weitergabe von Krediten an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen richtet sich nach dem Runderlass des MIK NRW vom 16.12.2014 (34-48.05.01/02 - 8/14) über „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“. Danach ist es „hausrechtsrechtlich zulässig, dass die Gemeinden Kredite aufnehmen und ihren Beteiligungen zur Verfügung stellen (Investitionsförderung)“.

Voraussetzung ist eine Weitergabe der Kredite im Rahmen des sog. Konzernprivilegs. Dieses ist anwendbar, wenn eine Allein- oder Mehrheitsgesellschafterstellung der Gemeinde gegenüber dem/der Empfänger/-in des Kredites oder eine Verpflichtung zur Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss besteht.

Haushaltssatzung

Nach den Handreichungen für Kommunen zum NKF (7. Auflage, Seite 644, Ziffer 2.1.1.3.4 „Die Kreditweitergabe an Betriebe“) ist die Weitergabe von Krediten in den Gesamtbetrag der Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung einzubeziehen. Die Festsetzung in der Haushaltssatzung kann dabei so gestaltet werden, dass im Rahmen des Gesamtbetrages der Kreditermächtigung getrennte Angaben über den Umfang der Kreditaufnahme für die Stadt Münster und den Umfang der Kreditweitergabe gemacht werden (Davon-Ausweis). Alternativ können in der Haushaltssatzung aber auch getrennte Festsetzungen getroffen werden.

Die Weitergabe der Kredite erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Zinsdifferenzen zwischen der Aufnahme und der Weitergabe der Kredite verbleiben bei der Kernverwaltung.

Abbildung in der Bilanz

Laut o. g. Runderlass des MIK NRW hat die Gemeinde „die Weitergabe ihrer Kredite unter Beachtung der dazu getroffenen Vereinbarung in ihrer Bilanz anzusetzen und im Anhang zu erläutern.“ Daraus ergibt sich durch die Weitergabe von Krediten an die W+S eine Aktiv-Passiv-Mehrung in der Bilanz der Stadt Münster.

Die von der Stadt Münster für die Tochterunternehmen aufgenommenen Kredite sind auf der Passivseite als Verbindlichkeit (Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen“) auszuweisen. Im Gegenzug sind die an die Unternehmen weitergegebenen Kredite auf der Aktivseite als Finanzanlagen (Bilanzposten „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“) abzubilden.

Eine Saldierung der Aufnahme und der Weitergabe von Krediten stellt einen Verstoß gegen das Verbot der Verrechnung von Aktiva und Passiva nach § 41 Abs. 2 GemHVO dar.

Abbildung im Haushaltsplan

Die Weitergabe von Krediten ist ebenso wie die vorhergehende Aufnahme der Kredite im Finanzplan sowie im Teilfinanzplan der Produktgruppe 16 01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ abzubilden.

Während die Aufnahme und Tilgung der Kredite durch die Stadt Münster zur Finanzierungstätigkeit gehören, sind die Weiterleitung und Rückzahlung der Kredite an bzw. durch die Unternehmen im Bereich der Investitionstätigkeit anzusiedeln.

Zu Beschlusspunkt 6.

Der Entwurf des Stellenplanes 2017 wurde dem Rat im Rahmen der Etablierung zur Kenntnis gegeben. Der Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government hat ihn in seiner Sitzung am 01.12.2016 beraten.

Zu Beschlusspunkt 7.

Die als Anlage 4 beigefügte Veränderungsliste enthält die Veränderungen, die sich gegenüber dem Haushaltsplanentwurf bisher ergeben haben.

I.V.
gez.

Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlagen

1. Bürgerhaushalt
2. Einwendung nach § 80 GO NRW
3. Anregung nach § 24 GO NRW
4. Veränderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2017